

ENTWURF LAGEPLAN ZUR ABRUNDUNGSSATZUNG
DER GEMEINDE ILLINGEN
GEMARKUNG WELSCHBACH
FLUR: 14
FLURSTÜCKE: 105/4 ; 167/105

A b r u n d u n g s s a t z u n g der Gemeinde Illingen

Gemäß § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 12 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.03.2004 folgende Abrundungssatzung für den Bereich "Jungwaldstraße/Querstraße" im Ortsteil Welschbach der Gemeinde Illingen erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in Flur 14 die Flurstücke bzw. Teilflächen aus den Flurstücken 167/105 und 105/4. Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nach den Vorschriften des § 34 BauGB. Der Bereich hat den Gebietscharakter eines allgemeinen Wohngebietes. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf max. zwei begrenzt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Illingen, den 06.04.2004

In Vertretung



Günter Schmidt
1. Beigeordneter